

19.
Oktober
2020

Verordnung über die jährlichen Ehrungen

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

Art. 55 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom
13. Juni 1999

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat ehrt jährlich Personen, Gruppen, Mannschaften und Vereine, die besonderes geleistet haben.

² Dies können sein:

- a erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler
- b erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen
- c Personen aus Kultur und Wissenschaft
- d ehrenamtlich tätige Personen, Gruppen oder Vereine.

³ Die zu ehrenden Personen müssen Wohnsitz in der Gemeinde Worb haben.

⁴ Wenn eine Gruppe, eine Mannschaft oder ein Verein geehrt werden soll, so muss der Sitz des Vereins in Worb sein.

II. Bedingungen

Erfolgreiche Sportlerinnen
und Sportler

Art. 2 ¹ Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften oder Gruppen können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie

- a an Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen teilgenommen haben;
- b einen ersten bis achten Rang an anderen internationalen Einzel-, Gruppen- oder Mannschaftsmeisterschaften erreicht haben;
- c einen ersten bis dritten Rang an nationalen Einzel-, Gruppen- oder Mannschaftsmeisterschaften erreicht haben;
- d einen ersten Rang an einer Berner Einzel-, Gruppen- oder Mannschaftsmeisterschaft erreicht haben.

² Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die die Bedingungen in Abs. 1 nicht erfüllen.

³ Für Teilnahmen an Militärmeisterschaften oder Meisterschaften von Berufsgruppen wie Eisenbahner, Post oder andere gelten die Bestimmungen für Teilnehmende an Berufswettkämpfen.

⁴ In der Regel wird die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt; ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel.

Teilnehmerinnen und

Art. 3 ¹ An Berufswettkämpfen teilnehmende Personen, Gruppen

Teilnehmer an Berufswettkämpfen

oder Mannschaften können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie

- a einen ersten bis achten Rang an Berufsweltmeisterschaften oder einer Berufsolympiade erreicht haben;
- b einen ersten bis dritten Rang an einer anderen internationalen Einzel-, Gruppen- oder Mannschafts-Berufsmeisterschaft erreicht haben;
- c einen ersten Rang an nationalen Einzel-, Gruppen- oder Mannschafts-Berufsmeisterschaften erreicht haben.

² Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die die Bedingungen in Abs. 1 nicht erfüllen.

Personen aus Kultur und Wissenschaft

Art. 4 ¹ Personen aus der Kultur und der Wissenschaft können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie durch besondere und anerkannte Leistungen oder durch ihr Lebenswerk mindestens in Fachkreisen Bekanntheit und Anerkennung geniessen.

² Jährlich werden in der Regel maximal je eine Person aus der Kultur und aus der Wissenschaft geehrt.

Ehrenamtlich tätige Personen, Gruppen und Vereine

Art. 5 ¹ Ehrenamtlich tätige Personen, Gruppen oder Vereine können zur Ehrung angemeldet werden, wenn sie sich in besonderer Weise für das kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Leben in Worb engagiert und verdient gemacht haben.

² Jährlich wird in der Regel maximal eine ehrenamtlich tätige Person, Gruppe oder ein Verein geehrt.

III. Bewerbung, Prüfung und Wahl der zu Ehrenden

Publikation

Art. 6 ¹ In einer Publikation, die in allen üblichen Kommunikationskanälen der Gemeinde erscheint, erfolgt die Aufforderung, in Frage kommende Personen, Gruppen, Mannschaften oder Vereine zu melden.

² Die Aufforderung erhalten auch die vom Gemeinderat bezeichneten ständigen Kommissionen.

³ Zu Ehrende können sich auch selber anmelden.

Prüfung

Art. 7 ¹ Das Departement Präsidiales prüft, allenfalls unter Beizug von Fachpersonen, ob die eingegangenen Bewerbungen die Bedingungen erfüllen.

² Es unterbreitet dem Gemeinderat die Vorschläge zur Ehrung der Personen, Gruppen, Mannschaften und Vereine.

Wahl der zu Ehrenden

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die zu ehrenden Personen, Gruppen, Mannschaften oder Vereine.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.

³ Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, eine Ehrung vorzunehmen,

auch wenn Bewerbungen vorliegen, die die Kriterien erfüllen.

IV. Ehrung

Anlass

Art. 9 Die Ehrung erfolgt im Rahmen des jährlichen Behördenabends.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 10 ¹ Die geehrten Einzelpersonen sind berechtigt, sich von maximal zwei Begleitpersonen an den Ehrungsanlass begleiten zu lassen.

² Bei erfolgreichen Gruppen oder Mannschaften sind alle Gruppen- und Mannschaftsmitglieder berechtigt, am Ehrungsanlass teilzunehmen.

³ Zusätzlich können pro Gruppe oder Mannschaft maximal fünf Begleitpersonen am Ehrungsanlass teilzunehmen.

⁴ Bei einem Verein wird eine Fünferdelegation zum Ehrungsanlass eingeladen.

Auszeichnung

Art. 11 ¹ Die geehrten Personen, Gruppen, Mannschaften oder Vereine erhalten ein Diplom.

² Zusätzlich werden sie auf einer gut einsehbaren Ehrentafel vermerkt, die sich in der Gemeindeverwaltung befindet.

Kosten

Art. 12 Die Kosten des Ehrungsanlasses werden dem Behördenabend belastet.

V. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 13 ¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung über die Verleihung des Worber Kulturpreises vom 1. Juli 2013.

Worb, 19. Oktober 2020

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Gfeller*
Der Sekretär: *Reusser*